

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Oktober 2020

Nr. 2020/1491

## Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen

---

### 1. Erwägungen

#### 1.1 Allgemeines

Aufgrund des im Kanton Solothurn im Bereich der Amteiarztinnen und Amteiarzte bevorstehenden Generationenwechsels und der dadurch drohenden personellen Lücken in Bezug auf die Wahrnehmung der entsprechenden amteiarztlichen Tätigkeiten drängt sich eine Anpassung des Amteiarztwesens an die aktuellen Gegebenheiten auf. Eine entsprechende Anpassung rechtfertigt sich ebenfalls vor dem Hintergrund, dass die Verordnung bereits 16 Jahre alt ist. Um drohende Versorgungslücken zu vermeiden, soll die amteiarztliche Tätigkeit attraktiver ausgestaltet werden; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass für eine entsprechende Tätigkeit neu die Absolvierung einer Weiterbildung im Bereich Legalinspektionen verlangt und dadurch die Eintrittsschwelle für Amteiarztinnen und Amteiarzte erhöht wird.

Ein weiteres Ziel der Totalrevision ist die Schaffung der Funktion der Infektionsärztinnen und Infektionsärzte. Andere Kantone (z.B. Kanton Aargau) kennen eine solche Funktion bereits. Die Infektionsärztinnen und Infektionsärzte sollen die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt beim Vollzug der Epidemiengesetzgebung unterstützen und dadurch einen wertvollen Beitrag an die Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit leisten. Die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Coronavirus-Epidemie hat eindrücklich gezeigt, wie wichtig diese Funktion für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit ist.

In der totalrevidierten Verordnung sollen die jeweiligen Anstellungsveroraussetzungen ausdrücklich geregelt werden. Ebenso wird die Möglichkeit, Institute für Rechtsmedizin mit der Wahrnehmung amteiarztlicher Tätigkeiten zu betrauen, explizit im Verordnungstext vorgesehen. Des Weiteren soll die Entschädigung punktuell neu geregelt und an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Auch im Zusammenhang mit der Absolvierung einer Weiterbildung im Bereich der Legalinspektionen wird die Kostenfolge geregelt.

#### 1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### 1.2.1 Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen

#### Erlasstitel

Aufgrund der Schaffung der Funktion der Infektionsärztinnen und Infektionsärzte ist der Verordnungstitel entsprechend anzupassen.

## § 1

In § 1 Abs. 1 wird die Anzahl der Anstellungen festgelegt. Es werden bis zu acht Amteiarztinnen oder Amteiarzte sowie bis zu fünf Infektionsärztinnen oder Infektionsärzte angestellt. Auf die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird aufgrund der Neuorganisation verzichtet. Entsprechend der bisherigen Praxis handelt es sich weiterhin um Anstellungen im Nebenamt, für welche entsprechende Anstellungsverträge ("Anstellungsvertrag als Amteiarzt im Nebenamt") abgeschlossen werden. Im Übrigen sind entsprechend den Verträgen weiterhin die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) anwendbar. An der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses wird entsprechend nichts geändert.

Neu werden die einzelnen Anstellungsvoraussetzungen ausdrücklich im Verordnungstext festgehalten. Sowohl die Amteiarztinnen und Amteiarzte als auch die Infektionsärztinnen und Infektionsärzte müssen im Besitz eines für die betreffende Tätigkeit erforderlichen oder geeigneten eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels sowie einer Berufsausübungsbewilligung sein (§ 1 Abs. 2). § 1 Abs. 3 hält neu ergänzend fest, dass für die Tätigkeit als Amteiarztin bzw. Amteiarzt die Absolvierung des CAS in Legalinspektion oder einer gleichwertigen Weiterbildung vorausgesetzt wird (z.B. Fachärztinnen und Fachärzte Rechtsmedizin). Das CAS in Legalinspektion oder eine gleichwertige Weiterbildung kann auch während der Tätigkeit als Amteiarztin bzw. Amteiarzt absolviert werden.

In § 1 Abs. 4 wird die Möglichkeit zur Übertragung amteiarztlicher Tätigkeiten an Institute für Rechtsmedizin geschaffen, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

§ 1 Abs. 5 entspricht – bis auf den Wegfall der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der analogen Geltung für die Infektionsärztinnen und Infektionsärzte – vollumfänglich dem bisherigen § 1 Abs. 2.

## § 2

Aufgrund der Schaffung der Funktion der Infektionsärztinnen und Infektionsärzte erfolgt eine Neuzuweisung der Aufgaben. In § 2 Abs. 1 werden die Aufgabenbereiche der Amteiarztinnen und Amteiarzte aufgeführt. Aufgrund der neuen Zuständigkeit der Infektionsärztinnen und Infektionsärzte für die Unterstützung beim Vollzug der Epidemiengesetzgebung fällt dieser Aufgabenbereich bei den Amteiarztinnen und Amteiarzten künftig weg. Die Hauptaufgabe der Amteiarztinnen und Amteiarzte besteht weiterhin in der Vornahme der Legalinspektionen. Eine weitere Hauptaufgabe besteht in den Untersuchungen von Personen auf Folgen von Delikten gegen Leib und Leben sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität. Die weiteren Aufgabenbereiche (fürsorgerische Unterbringungen, Untersuchungen von Personen bei Verdacht auf Fehlen der Fahrfähigkeit sowie Untersuchungen von Personen auf Hafterstellungsfähigkeit) werden lediglich in subsidiärer Weise durch die Amteiarztinnen und Amteiarzte abgedeckt. Die fürsorgerischen Unterbringungen erfolgen lediglich in denjenigen Fällen durch die Amteiarztinnen und Amteiarzte, in denen die Erfüllung dieser Aufgabe nicht durch die zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte gewährleistet werden kann. Dies wird in Anlehnung an die bereits gelebte Praxis ausdrücklich so im Verordnungstext festgehalten. Auch die Untersuchungen von Personen bei Verdacht auf Fehlen der Fahrfähigkeit sowie auf Hafterstellungsfähigkeit erfolgt lediglich subsidiär durch die Amteiarztinnen und Amteiarzte. Letztere, sofern weder eine Beurteilung durch die Gefängnisärztin bzw. den Gefängnisarzt noch durch die Ärzteschaft der Psychiatrischen Dienste Solothurn bzw. künftig voraussichtlich durch sämtliche Ärztinnen und Ärzte der Solothurner Spitäler AG (soH) möglich ist. In Bezug auf die Zuständigkeit bei Massnahmen im Zusammenhang mit der Ausschaffung von asylsuchenden Personen wird in der Verordnung neu ausdrücklich festgehalten, dass diese lediglich noch in Ausnahmefällen durch die Amteiarztinnen und Amteiarzte erfolgen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stellt die medizinische Begleitung ab dem Abgangsflughafen auf allen Sonderflügen für sämtliche rückzuführenden Personen sicher. Die Kantone tragen

diese Kosten anteilmässig für Personen aus dem Ausländerbereich. Auch stellt das SEM die medizinische Begleitung auf Linienflügen für die in Art. 92 Abs.2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) aufgeführten Personen sicher, sofern diese notwendig ist. Bereits im Rahmen des Erlasses der Verordnung über die Amteiarztinnen und Amteiarzten hatte der Regierungsrat ausgeführt (RRB Nr. 2004/1290 vom 21. Juni 2004), dass die Amteiarztinnen und Amteiarzten bei Massnahmen im Zusammenhang mit der Ausschaffung von Asylsuchenden lediglich subsiditär beigezogen werden können. Für die zumeist planbaren Einsätze ist seitens der Migrationsbehörden eine andere bzw. eigene Lösung zu finden. Neu hinzu kommt in Ausnahmefällen die Untersuchung von Personen bei Verdacht auf Fehlen der Fahrfähigkeit. Weiter erfolgen diverse sprachliche Anpassungen.

In § 2 Abs. 2 wird der Aufgabenbereich der Infektionsärztinnen und Infektionsärzte beschrieben. Sie unterstützen die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt beim Vollzug der Epidemienetzgebung. Diese Aufgabe oblag vorher den Amteiarztinnen und Amteiarzten. Aufgrund der durch die Coronavirus-Epidemie neu gewonnenen Erfahrungen sowie aus ressourcentechnischen Gründen erscheint eine Übertragung dieser Aufgabe an spezialisierte Infektionsärztinnen und Infektionsärzte als angezeigt.

§ 2 Abs. 3 gibt inhaltlich den gegenwärtigen § 2 Abs. 2 wieder.

### § 3

Die Höhe der jährlichen Pauschalentschädigung für die Amteiarztinnen und Amteiarzten soll in unveränderter Form beibehalten werden. Neu wird festgehalten, dass auch die Infektionsärztinnen und Infektionsärzte eine jährliche Pauschalentschädigung in derselben Höhe erhalten (§ 3 Abs. 1).

§ 3 Abs. 2 regelt neu, wie die Tätigkeit der Amteiarztinnen und Amteiarzten sowie der Infektionsärztinnen und Infektionsärzte abgegolten wird. Sowohl die Amteiarztinnen und Amteiarzten als auch die Infektionsärztinnen und Infektionsärzte werden mit 250 Franken pro Stunde entschädigt. Der für die betreffende Tätigkeit mit einem Fahrzeug zurückgelegte Weg wird zusätzlich mit 180 Franken pro Stunde und 70 Rappen pro Kilometer abgegolten. Des Weiteren wird ausdrücklich geregelt, dass bei den Amteiarztinnen und Amteiarzten die Entschädigung durch die jeweiligen Auftraggeberinnen und Auftraggeber und bei den Infektionsärztinnen und Infektionsärzten durch das Gesundheitsamt erfolgt.

Die Pikettentschädigung für die Amteiarztinnen und Amteiarzten soll grundsätzlich weiterhin 60 Franken pro 24 Stunden betragen. Werden mindestens drei Bezirke abgedeckt, beträgt die Entschädigung neu 120 Franken pro 24 Stunden (§ 3 Abs. 3). Eine entsprechende Anpassung der Pikettentschädigung rechtfertigt sich sowohl im Hinblick auf eine zeitgemässe Ausgestaltung der Entschädigungsbedingungen als auch im Vergleich zur ausgerichteten Entschädigung beim durch Ärztinnen und Ärzte geleisteten Hintergrunddienst bzw. Tätigkeit auf Abruf. Die Tätigkeit der Amteiarztinnen und Amteiarzten soll insgesamt attraktiver ausgestaltet und an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 3 Abs. 4 konkretisiert die Bedingungen im Zusammenhang mit der Absolvierung des CAS in Legalinspektion bzw. einer gleichwertigen Weiterbildung. Da ein solches CAS bzw. eine entsprechende Weiterbildung für die Tätigkeit als Amteiarztin bzw. Amteiarzt eine Anstellungsveraussetzung darstellt, werden die entsprechenden Kurskosten vom Kanton übernommen. Zudem wird pro Kurstag eine Pauschalentschädigung von 500 Franken ausgerichtet. Im Gegenzug verpflichtet sich die betreffende Person vertraglich zur weiteren Tätigkeit als Amteiarztin bzw. Amteiarzt.

Der neue § 3 Abs. 5 konkretisiert die Abgeltung bzw. Entschädigung in denjenigen Fällen, in denen die amteilärztlichen Aufgaben durch Institute für Rechtsmedizin wahrgenommen werden. Sie werden mittels kostendeckender Tarife entschädigt.

1.3 Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16)

§ 5

Aufgrund der neuen Zuständigkeit der Infektionsärztinnen und Infektionsärzte für die Unterstützung der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes beim Vollzug der Epidemiengesetzgebung muss § 5 sowohl in der Sachüberschrift als auch inhaltlich entsprechend angepasst werden.

1.4 Inkrafttreten

Die Verordnung soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

## 2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Verordnungstext

## **Verteiler RRB**

Departemente (5)  
Gesundheitsamt (2)  
Migrationsamt  
Amt für Justizvollzug  
Polizei Kanton Solothurn  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentdienste  
GS / BGS

Veto Nr. 452      Ablauf der Einspruchsfrist: 4. Januar 2021